



**Institut für Heilpädagogische
Lehrerinnen- und Lehrerbildung**
am Waldorf Institut Witten-Annen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

zur Fachlehrerin und zum Fachlehrer
an Waldorf-Förderschulen
im Bereich
künstlerischer und handwerklicher
Unterrichtsfächer

26. Juni 2009

Abschnitt I

Der Ausbildungsgang

§ 1

Ziel des Ausbildungsganges

Ziel des Ausbildungsganges ist es, die Studierenden an die Kunst des heilenden Erziehens im Sinne der Heilpädagogik und Pädagogik Rudolf Steiners heranzuführen.

Die Ausbildung soll die Studierenden, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Lernbereitschaft erfolgreich und verantwortlich in den künstlerischen und handwerklichen Fächern zu unterrichten.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Ausbildungsgang kann zugelassen werden, wer

- den Schulabschluss „Fachoberschulreife“ vorweisen kann oder
- nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin / -meister bestanden hat oder
- nach dem Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Abschlussprüfung bestanden hat und das Diplom als Pädagogin / Pädagoge oder als Heilpädagogin / Heilpädagoge an einer anerkannten Fachschule erworben hat oder
- nach dem Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung und dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden hat und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.

§ 3

Aufnahmegespräch

In einem Aufnahmegespräch wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und für die Ausbildung geeignet ist. Dabei wird auch auf die künstlerische und praktische Befähigung geachtet.

§ 4

Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus mindestens zwei von der IHL-Konferenz benannten Mitgliedern und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ausbildungsschule.

Der Aufnahmeausschuss überprüft die Zugangsvoraussetzungen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme.

Er trifft auch die Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungseinrichtungen.

Er vereinbart mit den Studierenden Regelungen zur Probezeit.

§ 5 Probezeit

Die Probezeit beträgt in der Regel drei Monate.

§ 6 Ausbildungsort

Die /der Studierende wird am Institut für Heilpädagogische Lehrerinnen- und Lehrerbildung (IHL) und an einer Waldorf-Förderschule im Land Nordrhein-Westfalen ausgebildet. Ausnahmsweise kann die schulpraktische Ausbildung auch an einer Waldorf-Förderschule eines anderen Bundeslandes erfolgen.

§ 7 Dauer des Ausbildungsganges

Der Ausbildungsgang dauert in der Regel zwei Jahre. Die Ausbildung kann in besonderen Fällen, vor allem, wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit der/dem Studierenden bis auf drei Jahre verlängert werden.

Zeiten, die die angehende Fachlehrerin oder der angehende Fachlehrer an einer anderen Ausbildungseinrichtung verbracht haben, können ganz oder teilweise auf die Dauer des Ausbildungsganges angerechnet werden. Hierdurch kann die Ausbildung um die Hälfte dieser Zeiten, höchstens jedoch um ein Jahr verkürzt werden.

§ 8 Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind Themen aus folgenden Bereichen zu behandeln:

Heilpädagogische Grundlagen	6	CP
Medizinisch/psychologische Aspekte und soziologisch/ sozialpädagogische Aspekte	10	CP
Didaktik und Methodik des künstlerischen und handwerklichen Unterrichts	16	CP
Schulrecht	3	CP
Insgesamt	35	CP

§ 9

Schulpraktische Ausbildung

Die jeweilige Ausbildungsleitung des IHL legt gemeinsam mit der Mentorin oder dem Mentor der Ausbildungsschule die zu erbringenden Ausbildungsleistungen der/des Studierenden fest.

Die/der Studierende wird schwerpunktmäßig einer Klasse zugeordnet und erhält Gelegenheit, andere Klassenstufen kennen zu lernen.

Während der Ausbildung ist die/der Studierende Mitglied der Schulgemeinschaft und soll an den Schulkonferenzen sowie den übrigen Schulveranstaltungen teilnehmen.

Die schulpraktische Ausbildung dient der Einübung in die Aufgaben der Fachlehrerin / des Fachlehrers für künstlerisch-handwerkliche Fächer an Waldorf-Förderschulen. Dazu gehört die Mitarbeit im Unterricht und der eigenständige Unterricht.

Die/der Studierende soll zunehmend beweisen, dass der Unterricht geplant, durchgeführt und reflektiert werden kann.

Die Leistungen der angehenden Fachlehrerin oder des angehenden Fachlehrers werden regelmäßig nach Unterrichtsbesuchen von Mentorinnen oder Mentoren und von der IHL-Ausbildungsleitung mündlich beurteilt.

Abschnitt II

Abschluss der Ausbildung

§ 10

Zweck der Prüfung

Den Abschluss des Ausbildungsganges bildet eine Abschlussprüfung. Sie stellt fest, ob ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung erzielt wurde.

§ 11

Gliederung und Zeit der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist in drei Prüfungsteile gegliedert:

- eine schriftliche Hausarbeit
- eine schulpraktische Prüfung
- ein Kolloquium (mündliche Prüfung)

Jeder Prüfungsteil wird einzeln bewertet und nach Absolvieren des letzten Prüfungsteiles vom Prüfungsrat zu einem Gesamturteil zusammengefasst.

Die Abschlussprüfung findet in der Regel gegen Ende des Ausbildungsganges statt.

§ 12 Prüfen und Beurteilen

Jede Prüfungsleistung wird in Form einer abschließenden Beurteilung begutachtet. Das Urteil lautet ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘. Noten werden nicht vergeben.

§ 13 Prüfungsausschuss

Die IHL-Konferenz bildet für jede Kandidatin und jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuss für die schriftliche Hausarbeit, die schulpraktische Prüfung und das Kolloquium.

Dem Prüfungsausschuss sollen angehören:

- die für die schulpraktische Ausbildung verantwortliche Ausbildungsleitung des IHL;
- die Mentorin oder der Mentor, die den Kandidaten oder die Kandidatin überwiegend praktisch ausgebildet haben;
- die Ausbildungsbetreuerin oder der Ausbildungsbetreuer der Schule.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses leiten ihre Ergebnisse weiter an den Prüfungsrat

§ 14 Prüfungsrat

Der Prüfungsrat besteht aus drei Mitgliedern der IHL-Konferenz.

Der Prüfungsrat wird für ein Jahr von der IHL-Konferenz benannt und verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung.

§ 15 Schriftliche Hausarbeit

Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine Aufgabe aus der Schulpraxis innerhalb eines bestimmten Zeitraumes darstellen und lösen kann.

Die Kandidatin oder der Kandidat sucht sich eine Betreuerin oder einen Betreuer unter den Dozentinnen und Dozenten des IHL aus und schlägt das Thema für die Hausarbeit vor. Die Betreuerin oder der Betreuer prüft, ob das vorgeschlagene Thema den Anforderungen entspricht und schlägt gegebenenfalls Veränderungen vor.

Die IHL-Konferenz genehmigt die Themenstellung und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema mit.

Die IHL-Konferenz beruft eine weitere Dozentin oder Dozenten zum Zweitlesen für die Beurteilung der Arbeit.

Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden. Mit Einverständnis der IHL-Konferenz ist auch ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers möglich. Sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat aus persönlich nicht zu vertretenden Gründen verhindert ist die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Über den Antrag entscheidet die IHL-Konferenz.

Bei der Abgabe der Hausarbeit haben Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

Die Hausarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Das Gutachten wird von der Koreferentin oder dem Koreferenten gegengezeichnet und gegebenenfalls mit einer Ergänzung versehen.

Betreuerin oder Betreuer und Koreferentin oder Koreferent leiten ihre Ergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter.

§ 16

Schulpraktische Prüfung

Die Schulpraktische Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat den Aufgaben der Unterrichtsvorbereitung und ihrer Umsetzung in die Unterrichtspraxis soweit gewachsen ist, dass der Übergang in die Schultätigkeit verantwortet werden kann. Sie sollen demgemäss zeigen, dass sie in der Lage sind

- ein Unterrichtskonzept selbständig zu erstellen
- das Konzept der besonderen Lernsituation gemäß spontan zu modifizieren und
- sich vom Verlauf der Umsetzung seines Konzeptes ein klares, selbstkritisches Bild zu machen.

Die schulpraktische Probe wird von Mentorin oder Mentor, von der IHL-Ausbildungsleitung und von der Ausbildungsbetreuerin oder dem Ausbildungsbetreuer begutachtet.

Die schulpraktische Probe soll aus dem unterrichtlichen Zusammenhang der Ausbildung hervorgehen. Sie hat die Dauer von mindestens 90 Minuten und findet statt im Rahmen eines Haupt- oder Fachunterrichts. Dazu legt die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor. Im Anschluss an die Lehrprobe erhält die Kandidatin oder der Kandidat Gelegenheit, zu Vorbereitung, Verlauf und Ergebnis Stellung zu nehmen. Die abschließende Gesamtbeurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 17

Das Kolloquium (mündliche Prüfung)

Das Kolloquium findet in der Regel statt im Anschluss an die schulpraktische Prüfung und dauert 60 Minuten. Das Kolloquium erstreckt sich auf die Ausbildungsbereiche gemäß § 8.

Dabei sollen die Prüfenden von einem größeren Thema oder einer Aufgabe ausgehen und dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern.

Die Ergebnisse des Kolloquiums werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in einem Gesamturteil zusammengefasst.

§ 18

Feststellung der Prüfergebnisse

Nach Beendigung der Abschlussprüfung stellt der Prüfungsrat den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausbildung und des Prüfverfahrens fest.

Der Prüfungsrat bildet aus den Ergebnissen der Teilprüfungen ein Gesamtergebnis und stellt fest, ob die Abschlussprüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

Bei Nichtbestehen legt der Prüfungsrat gleichzeitig fest, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind. Bei Bestehen stellt der Prüfungsrat das Zertifikat aus.

Die zur Abschlussprüfung gehörigen schriftlichen Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten sind vom IHL mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 19

Rücktritt von der Prüfung

Erscheinen Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungsteil nicht oder liefern sie die schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig ab, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

Wird die Abwesenheit oder die nicht rechtzeitige Ablieferung vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss rechtzeitig mitgeteilt worden sind, insbesondere in Krankheitsfällen, die durch ärztliches Attest nachgewiesen sind.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einen Prüfungsteil versäumt haben, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

Wird der Abgabetermin der Hausarbeit ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses um mehr als vierzehn Tage versäumt, so ist die Arbeit erneut mit anderer Themenstellung anzufertigen.

§ 20

Ausschluss von der Prüfung

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflussen oder zu beeinflussen suchen, gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss einen endgültigen Ausschluss von der Prüfung aussprechen. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde an die IHL-Konferenz gegeben. Diese entscheidet abschließend.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Beeinflussung eines Prüfungsergebnisses vorlagen, kann der Prüfungsrat das betroffene Prüfungsergebnis widerrufen und die Prüfung teilweise oder insgesamt für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Abschlussprüfung über diese Bestimmungen zu informieren.

§ 21

Wiederholen der Prüfung

Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung möglich.

Die IHL-Konferenz kann in besonders begründeten Fällen weitere Wiederholungen zulassen.

Für das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist der Ausbildungszeitraum zu verlängern. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet der Prüfungsrat oder – bei Nichtbestehen der schulpraktischen Prüfung – der Prüfungsausschuss. Die Verlängerung soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen.

Abschnitt III

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 26. Juni 2009 in Kraft.